

Rechtliche Aspekte des Betriebs von Tierheimen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die Tierhaltung und an Vergabeverträge

R. Binder

- 1. Allgemeines:** Der Mensch-Heimtier-Beziehung kommt in unserer Gesellschaft eine wichtige und vielschichtige Bedeutung zu. Mit der steigenden Anzahl der in österreichischen Haushalten lebenden Heimtiere nimmt aber auch die Zahl der Konflikte und damit der abgegebenen, ausgesetzten und beschlagnahmten Tiere zu.

Die Festlegung rechtlicher Rahmenbedingungen für Tierheime gestaltet sich schwierig: Die Einrichtungen sollen als Anlaufstellen für den Tierschutz einen hohen Tierschutzstandard aufweisen, gleichzeitig aber mit beschränkten räumlichen, personellen und finanziellen Ressourcen die Herausforderungen, die mit einem großen, nach Art und Herkunft äußerst heterogenen und stark fluktuierenden Tierbestand verbunden sind, bewältigen.

Die tierschutzrechtlichen Vorgaben für Tierheime finden sich im Tierschutzgesetz¹ (insbes. §§ 12ff. und § 29f.), in der Tierheim-VO (THV)² und in der Tierschutz-Kontroll-VO³. Im Tierheimalltag sind jedoch auch eine Reihe anderer Rechtsmaterien von Bedeutung, vor allem das Tierseuchenrecht, die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen zur Gefahrenabwehr, das Nachbarschaftsrecht und das Vertragsrecht.

- 2. Tierschutzrechtliche Anforderungen an den Betrieb von Tierheimen:** Der Gesetzgeber definiert „Tierheim“ als „eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung [...], die die Verwahrung herrenloser oder fremder Tiere anbietet“ (§ 4 Z 9 TSchG), wobei Tierasyle und Gnadenhöfe den Tierheimen gleichgestellt werden. Tierheime dürfen gem. § 29 Abs. 1 iVm § 23 TSchG nur betrieben werden, wenn hierfür eine Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erteilt wurde. Dies setzt voraus, dass den tierschutzrechtlichen Anforderungen, aber auch den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprochen wird. Im Rahmen der Auslegung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ist daher auf die einschlägige Fachliteratur zurückzugreifen.

Die tierschutzrechtlichen Anforderungen an Tierheime betreffen vor allem die bauliche Ausstattung, Unterbringung, Pflege, Hygiene und tierärztliche Betreuung der Tiere, die Qualifikation des Personals sowie die Verpflichtung zur Dokumentation. Im Zusammenhang mit der baulichen Ausstattung sieht die THV vor, dass Hunde, Katzen und andere Tiere getrennt voneinander unterzubringen sind und dass das Tierheim über eine Krankenstation verfügen muss. Neuzugänge sind zur Abklärung ihres Gesundheitsstatus in einem vom Bestand abgesonderten Bereich (Quarantäneabteilung) unterzubringen und binnen drei Tagen einer Erstuntersuchung zu unterziehen.

¹ Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 80/2010 (www.vetmeduni.ac.at).

² VO über Mindestanforderungen für Tierheime (Tierheim-Verordnung – THV), BGBl. II Nr. 490/2004.

³ VO über die Kontrolle der Einhaltung von Tierschutzbestimmungen (Tierschutz-Kontrollverordnung – TSchKV), BGBl. II Nr. 492/2004 idF BGBl. II Nr. 220/2010.

Was die Mindestanforderungen an die Unterbringung der Tiere betrifft, so gelten grundsätzlich die Vorgaben der 2. bzw. 1. TierhaltungsV⁴. Diese dürfen jedoch in Tierheimen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr ab Aufnahme eines Tieres unterschritten werden, sofern es in seiner Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Zeigt das Tier zu einem früheren Zeitpunkt eine Verhaltensstörung oder befindet es sich nach Ablauf der Jahresfrist noch im Tierheim, so ist es unverzüglich unter Beachtung der Anforderungen der 2. bzw. 1. TierhaltungsV unterzubringen, sodass jedes Tierheim über eine angemessene Kapazität entsprechender Haltungsmöglichkeiten verfügen muss. – Für die tierärztliche Behandlung erkrankter Tiere sowie für die Zulässigkeit der Tötung von Tieren in Tierheimen kommen grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen des TSchG zur Anwendung.

3. **Vergabeverträge:** In der täglichen Arbeit von Tierheimen spielt das Vertragsrecht eine wichtige Rolle. Neben den Vergabeverträgen, die anlässlich der Vermittlung von Tieren an neue Halter abgeschlossen werden, sind vor allem Übernahmeverträge, Patenschaftsverträge, aber auch Förderverträge mit Sponsoren und Leistungsverträge mit den Ländern (§ 30 Abs. 2 TSchG) von Bedeutung. Bei der Gestaltung von Vergabeverträgen ist insbesondere darauf zu achten, dass sich in Tierheimen typischerweise Tiere befinden, die aus privatrechtlicher Sicht unterschiedlich zu behandeln sind (z.B. herrenlose und beschlagnahmte Tiere, Fundtiere, Abgabetierte). Um Probleme im Zusammenhang mit der Vergabe von Tieren zu vermeiden, empfiehlt es sich, geprüfte Musterverträge zu verwenden und diese im Bedarfsfall durch spezifische Zusatzvereinbarungen zu ergänzen.

4. **Fazit:** Tierheimen kommen bedeutende Aufgaben im karitativen Tierschutz zu, deren Erfüllung nicht zuletzt auch im öffentlichen Interesse liegt. Um dem Anspruch des Tierschutzes und den Erwartungen der Bevölkerung gerecht zu werden, ist die Professionalisierung voranzutreiben und dem Qualitätsmanagement verstärkte Bedeutung beizumessen. Tierheime sollten den Status von Tierschutz-Kompetenzzentren anstreben, mit wissenschaftlichen Einrichtungen zusammenarbeiten und dadurch ihre Position im Rahmen der Aushandlung der Leistungsverträge stärken. Da die rechtlichen Bestimmungen über den Betrieb von Tierheimen als unzureichend anzusehen sind, bedarf es unter dem Aspekt der Qualitätssicherung standardisierter Vorgaben, die im Rahmen eines Leitfadens zur Guten fachlichen Praxis bzw. einer Arbeitsanweisung (Standing Operating Procedure, SOP) festgelegt werden sollten.

Auswahl neuerer Literatur:

- Busch, B. (2010): Der Tierheim-Leitfaden. Management und artgemäße Haltung. Stuttgart: Schattauer.
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): Leitfaden zur Betreuung und Überwachung von Tierheimen.
Neumann, S. (2006): TierHeim - Schicksal oder Chance?! Animal Learn Verlag.
Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT): Muster-Tierheimordnung. Merkblatt Nr. 110.
TVT: Empfehlungen zur Haltung von Hauskatzen. Merkblatt Nr. 43.

⁴ 2. TierhaltungsV, BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 384/2007 vom 21.12.2007; 1. TierhaltungsV, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 219/2010 vom 8.7.2010.